

Sicherheitsdatenblatt.

STAUFEN Universalverdünnung

**Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 01.11.2011
Ersetzt Version: 03.12.2010
Version: 001
Druckdatum: 30.03.2012

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Universalverdünnung

1.2. Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Identifizierte Verwendungen des Stoffes

Organisches Verdünnungs- und Lösungsmittel

Verwendungen von denen abgeraten wird

Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:

REMONDIS Medison GmbH

Bereich Staufen-Chemie

Friedrich-Glenck-Straße 4

99087 Erfurt

Tel.: +49 361 654593-0

Fax: +49 361 654593-20

Internet: www.remondis-medison.de

E-Mail: msds@remondis-resolve.de

1.4. Notrufnummern

Göttingen:

Giftinformationszentrum Nord

Tel.: +49 551 19240

2. Mögliche Gefahren

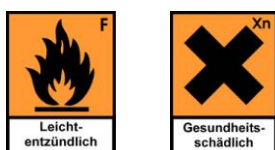
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische)

- Entzündlich (F), R 11 Leichtentzündlich.
Gesundheitsschädlich (Xn), R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- Reizend (Xi), R 36 Reizt die Augen.
- Umweltgefahr, R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Leichtentzündlich, Gesundheitsschädlich

Gefahrenhinweise R-Sätze

R 11	Leichtentzündlich
R 36	Reizt die Augen.
R 52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise S-Sätze

S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 7/9	Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S 16	Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
S 23	Dämpfe nicht einatmen.
S 29	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
S 62	Beim Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen, und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/-Luftgemische möglich. Hohe Konzentrationen können zu Bewusstlosigkeit führen und vorübergehend Schäden am Blutbild, Nieren und Leber bewirken. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemisch

3.1.1. Stoffname: Aceton

Index-Nr.:	606-001-00-8
EG-Nr.:	200-662-2
CAS-Nr.:	67-64-1
REACH-Reg.-Nr.:	
Konzentration (%):	20 ≤ K < 50

Einstufung nach 67/548/EG

F, R 11 Leichtentzündlich
Xi, R 36 Reizt die Augen.
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3.1.2. Stoffname: Methylacetat

Index-Nr.: 607-021-X
EG-Nr.: 201-185-2
CAS-Nr.: 79-20-9
REACH-Reg.-Nr.:
Konzentration (%): $20 \leq K < 50$

Einstufung nach 67/548/EG

F, R 11 Leichtentzündlich
Xi, R 36 Reizt die Augen.
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3.1.3. Stoffname: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht (C6-C8)¹

Index-Nr.: 649-328-00-1
EG-Nr.: 265-151-9
CAS-Nr.: 64742-49-0
REACH-Reg.-Nr.:
Konzentration (%): $20 \leq K < 25$

¹Der Benzolgehalt des Produktes ist < 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Die Einstufung und Kennzeichnung „Kann Krebs erzeugen“ ist nicht erforderlich.

Einstufung nach 67/548/EG

F, R 11 Leichtentzündlich
Xi, R 38 Reizt die Haut.
N, R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Xn, R 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3.1.4. Stoffname: Xylol (Isomerengemisch)

Index-Nr.: 601-022-00-9
EG-Nr.: 215-535-7
CAS-Nr.: 1330-20-7
REACH-Reg.-Nr.:
Konzentration (%): $K < 12,5$

Einstufung nach 67/548/EG

R 10 Entzündlich
Xn, R 20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
Xi, R 38 Reizt die Haut.

3.1.5. Stoffname: Ethylbenzol (in 3.1.4)

Index-Nr.: 601-023-00-4
EG-Nr.: 202-849-4
CAS-Nr.: 100-41-4
Konzentration (%): $K < 5$

Einstufung nach 67/548/EG

R 10 Entzündlich
Xn, R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

3.1.6. **Stoffname:** 2-Methyl-Propan-1-ol

Index-Nr.: 601-023-00-4

EG-Nr.: 201-148-0

REACH-Reg.-Nr.:

CAS-Nr.: 78-83-1

Konzentration (%): K < 5

Einstufung nach 67/548/EG

R 10 Entzündlich

Xi, R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

Xi, R 41 Gefahr ernster Augenschäden

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frische Luft, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.

Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern mit viel Wasser spülen.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Im Falle des Verschluckens kein Erbrechen herbeiführen: Für die weitere Behandlung zur nächsten Krankenstation bringen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfthöhe halten, um Aspiration des Produkts zu verhindern. Ins Krankenhaus transportieren, falls eines der nachfolgenden verspätet auftretenden Anzeichen oder Symptome innerhalb der nächsten 6 Stunden auftritt: Fieber über 38,3 °C, Atemnot, verschleimte Atemwege oder andauernder Husten oder pfeifender Atem. Wird von selbst erbrochen, sollte der Kopf unterhalb der Hüften gehalten werden, um Aspiration zu vermeiden. Nichts zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen.

Allgemeine Hinweise

- Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Betroffene an die frische Luft bringen und nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

4.2. Wichtige Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen; Übelkeit; Schwindel; Bewusstlosigkeit; trockene Haut; Augenreizung.

Wirkung: Hautkontakt kann Reizung verursachen. Langanhaltende oder wiederholte Exposition kann Hautentzündung (Dermatitis) verursachen. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zu toxischem Lungenödem führt. Verursacht Depression des Zentralnervensystems.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verursacht Depression des Zentralnervensystems.

Langanhaltende und wiederholte Exposition kann zu Hautentzündung (Dermatitis) führen).

Es besteht die Möglichkeit zur Entwicklung einer chemischen Pneumonitis.

In Betracht ziehen: Magenspülung unter Schutz der Atemwege, Verabreichung von Aktivkohle.

Auskünfte in einer Giftnotrufzentrale einholen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, kann aber explosive Dampf-Luftgemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse B, gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangen lassen.

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückbehalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Hinweise Abschnitt 8, 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. (Dämpfe sind schwerer als Luft)

Aerosole/Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

- Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen).
- Keine Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.
- Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
- Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

> STAUFEN UNIVERSALVERDÜNNUNG SICHERHEITSDATENBLATT

- Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen.
- Atemschutzgeräte bereithalten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Lagerbehälter regelmäßig kontrollieren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim betreten von Sozialräumen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Behälter dicht verschlossen halten, kühl lagern, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff zugelassen sind.

Geeignetes Material für Behälter: Stahl oder Edelstahl

Ungeeignetes Material für Behälter: Natur-, Butyl-, Nitrilkautschuk, EPDM, Polystyrol, Polypropylen, PVC.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Alle Zündquellen entfernen.

Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Aerosolen, entflammaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven Produkten und Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt schädlich oder giftig sind.

Angaben zu den Lagerungsbedingungen

- Lagertemperatur: Raumtemperatur
- Lagerdruck: Umgebungsdruck
- Maximale Lagerdauer: Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Lagerklasse (LGK): 3 Entzündliche flüssige Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine



8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Arbeitsplatzgrenzwerte Deutschland (TRGS 900)

Substanz:	Grenzwert 8h mg/m ³	Spitzenbegrenzung Überschreitungs faktor	Bemerkung
Kohlenwasserstoffgemische, C 5- C 8 Aliphaten	1500	2(II)	ASG
Aceton	1200	2(I)	DFG
Methylacetat	610	4(II)	DFG, Y
Ethylbenzol	440	2(II)	EU, H,13
Xylol (Isomerengemisch)	440	2(II)	DFG, H
2-Methylpropan-1-ol	310	1(I)	DFG, Y

> STAUFEN UNIVERSALVERDÜNNUNG SICHERHEITSDATENBLATT

8.1.2. Biologische Grenzwerte nach TRGS 903

Substanz	Parameter	BGW	Untersuchungsmaterial	Probenahmezeitpunkt
Ethylbenzol	Ethylbenzol	1 mg/l	B	b
	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	800 mg/g Kreatinin	U	b
Xylol (Isomergemisch)	Xylol	1,5 mg/l	B	b
	Methylhippur-(Tolur)-säure	2 g/l	U	b
Aceton	Aceton	80 mg/l	U	b

8.1.3. DNEL-Werte

Informationen zu DNEL/ DMEL-Werten zu den Inhaltstoffen liegen derzeit nicht vor.

8.1.4. PNEC-Werte

Informationen zu PNEC-Werten liegen uns nicht vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Technische Maßnahmen zur Einhaltung der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen treffen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN166)

Hautschutz

Handschuhe

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Beständigkeit ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist bei dem Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Geeignete Materialien: Nitrilkautschuk / Nitrilatex

Durchdringungszeit: > 8h

Schichtdicke: $\geq 0,7$ mm

Bei Anzeichen von Schwächung oder chemischer Durchdringung, Handschuhe sofort wechseln und ersetzen.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver Belastung bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Gasfilter nach EN 149 und 143, Typ A (organische Gase/Dämpfe, Siedepunkt > 65°C)-Kennfarbe braun.

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

Schutzkleidung

Flammhemmende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Baumwolle).

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

8.2.4. Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Keine Daten vorhanden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig
 Farbe: klar, farblos
 Geruch: nach Lösemitteln, charakteristisch
 Geruchsschwelle: Angaben nicht verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Bemerkungen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 0	° C	
Siedebeginn / Siedebereich	56-160	° C	1013 mbar
Flammpunkt	< 21	° C	
Verdampfungsgeschwindigkeit			keine Angaben verfügbar
Zündtemperatur	ca. 200	° C	
Obere Explosionsgrenze	0,6	Vol.-%	
Untere Explosionsgrenze	9,0	Vol.-%	
Dampfdruck (20 °C)			keine Angaben verfügbar
Dampfdichte			keine Angaben verfügbar
Dichte	0,81 - 0,85	g / cm ³	15 °C
pH-Wert im Lieferzustand	7-9		In Wasser ausgeschüttelt
Löslichkeit in Wasser			teilweise
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser			keine Angaben verfügbar
Selbstentzündungstemperatur			nicht selbstentzündlich
Viskosität	< 7 · 10 ⁶	m ² / s	kinematisch, 25 °C
explosive Eigenschaften			nicht explosiv
oxidierende Eigenschaften			nicht oxidierend eingestuft

9.2. Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil.

10.2. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Entwicklung zündfähiger Gemische in Luft möglich bei Erwärmung über den Flammpunkt und/ oder beim Versprühen oder Vernebeln. Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

10.3. Zu vermeidende Bedingungen

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit der Luft explosive Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.5. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen der Inhaltsstoffe

11.1.1. Akute Toxizität der Bestandteile

Substanz:	Gefahrenklasse	Konzentration	Methode	Bemerkung
Aceton	Orale Toxizität	LD50 4700 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 76 mg / l ¹		
Methylacetat	Orale Toxizität	LD50 > 5000 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 16000 ppm ¹		
Naphtha (Erdöl) mit Wasserstoffbehandelt, leicht	Orale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 4000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) > 20 mg / l ¹		größer als die gesättigte Dampfkonzentration
Xylol (Isomerenmischung)	Orale Toxizität	LD50 > 4300 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 > 2000 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 5000 ppm ¹		
Ethylbenzol	Orale Toxizität	LD50 3500 mg / kg ¹		
	Dermale Toxizität	LD50 17800 mg / kg ²		
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 55 mg / l ¹		
2-Methylpropan-1-ol	Orale Toxizität	LD50 2.830 - 3.350 mg / kg ¹	OECD 401	
	Dermale Toxizität	LD50 > 2.000 - 2.460 mg / kg ²	OECD 402	
	Inhalative Toxizität	LC50 (4h) 18,18 mg / l ¹		

¹ Ratte, ² Rabbit

Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zum Erstickten oder zu toxischem Lungenödem führt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

11.1.2. Reiz- und Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Schwere Augenreizung

Reizung der Atemwege

Reizung der Atemwege möglich, Nicht als die Atmungsorgane reizend eingestuft.

11.1.3. Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

11.1.4. Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch):

Erfahrungen am Menschen:

Längerer/wiederholter Hautkontakt kann zu Dermatitis führen. Fettende Hautcreme einsetzen.

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Niere: verursacht bei männlichen Ratten Nierenschäden, die für Menschen als irrelevant eingeschätzt werden.

Zusätzliche Informationen: Die Exposition durch sehr hohe Konzentrationen ähnlicher Materialien wurde mit Herzrhythmusstörungen und Herzstillstand in Verbindung gebracht.

11.1.5. **CMR-Wirkungen**

Mutagenität : Nicht mutagen (geschätzt).
 Karzinogenität : Nicht karzinogen. (geschätzt).
 Reproduktions- und Entwicklungstoxizität: Entwicklungsschäden sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigt vermutlich nicht die Fruchtbarkeit.

11.1.6. **Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Untersuchungen zur Toxikokinetik verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.1. Akute Ökotoxizität der Inhaltsstoffe

Substanz	Aquatische Toxizität	Konzentration	Zeit	Spezies	Methode	Ergebnis
Naphtha (Erdöl) mit Wasserstoffbehandelt, leicht	Fischtoxizität	LC/IC/EC50				1-10 mg/l ¹
	Daphnientoxizität	LC/IC/EC50				1-10 mg/l ¹
	Algtoxizität	LC/IC/EC50				1-10 mg/l ¹
Ethylbenzol	Fischtoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		4,6 mg/l
	Daphnientoxizität	EC50	48 h	Daphnia magna		75 mg/l
	Algtoxizität	LC/IC/EC50				1-10 mg/l
Xylol (Isomerenmischung)	Fischtoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		14 mg/l
	Daphnientoxizität	LC/IC/EC50				
	Algtoxizität	IC5	8 d	scenedesmus quadricauda		8000 mg/l
Aceton	Fischtoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		5540 mg/l
	Daphnientoxizität	EC50	48 h	Daphnia pulex		8800 mg/l
	Algtoxizität					
Methylacetat	Fischtoxizität	LC50	96 h	Regenbogenforelle		14 mg/l
	Daphnientoxizität	EC50	24 h	Daphnia magna		165 mg/l
	Algtoxizität					
2-Methylpropan-1-ol	Fischtoxizität	LC50	96 h	Pimephales promelos		1430 mg/l
	Daphnientoxizität	EC50	48 h	Daphnia magna		1439 mg/l
	Algtoxizität	EC5	72 h	Entosiphon sulcatum		295 mg/l

¹ geschätzt

12.1.2. **Chronische Ökotoxizität**

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch potentiell abbaubar (lt. OECD Richtlinien). Schnelle Photooxidation an der Luft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation potentiell möglich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt schwimmt auf der Wasseroberfläche und ist nur minimal wasserlöslich. Das Produkt wird vom Boden adsorbiert und ist nicht mobil. Es verdunstet innerhalb eines Tages teilweise von Wasser- oder Bodenoberflächen, ein wesentlicher Teil bleibt jedoch länger zurück. Wenn größere Mengen freigesetzt werden, können diese ins Erdreich eindringen und das Grundwasser schädigen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvP-Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

12.6. Weitere Angaben

Nicht in Gewässer, Abwasser und Erdreich gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AVV) ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

13.2. Entsorgung von Restmengen oder verschmutzter Ware

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B. REMONDIS Medison GmbH).

13.3. Verunreinigte Verpackung

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Behälter vollständig entleeren. Außer Reichweite von Funken und Feuer aufbewahren.

13.4. Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Wasser über Leichtstoffabscheider abtrennen. Gesetzliche Vorschriften beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBZUBEHÖRSTOFFE

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten vorhanden.

14.8. Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen

Tunnelbeschränkungscode: 2 (D/E)

14.9. Zusätzliche Informationen

Für die Transportarten Straße/Schiene und Binnenschifffahrt besteht die Transportbezeichnung eines Produktes aus seiner UN-Nummer und seiner Stoffbezeichnung.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe "Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen "Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen.

Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 94/69/EG (21. ATP).

Der Benzol-Gehalt des Produkts ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (R45) ist nicht notwendig.

Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2000/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 schwach wassergefährdend, (nach VwVwS)

Lagerklasse VCI

3

VOC-Gehalt

Produktunterkategorie B/a, VOC-Grenzwert 850 g/L (gem. RL 2004/42/EG, Anhang II)
Dieses Produkt enthält max. 850 g/L

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchRiV)

Störfallverordnung

12. BImSchV; Anhang 1

Leichtentzündlich nach Nr. 7b der Stoffliste (bezeichnet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R11)-Mengenschwelle beachten.

BG-Merkblatt

BGI 564 „Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen“ (ehemals M 050)
BGI 621 „Lösemittel“ (ehemals M 017)
BGI 660 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen zu den einzelnen Inhaltsstoffen liegen uns derzeit noch nicht vor.

16. Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Interne Datensammlung, Sicherheitsdatenblätter der Hersteller.

Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Verwendungs- und Expositionskategorien

Hierzu liegen uns derzeit noch keine Informationen vor.

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe

Die vorstehenden Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Wir bitten Sie, diese Blätter unverzüglich allen Personen zugänglich zu machen, die für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und für den Umgang mit den Produkten verantwortlich sind.

Sicherheitsdatenblatt ausstellender Bereich: Remondis Medison GmbH, Niederlassung Braunschweig.